

Papst Leo IX. Wolfgang als Heiligen, dessen Verehrung sich nicht nur in Bayern und Oesterreich, sondern in fast alle Bisthümer Deutschlands verbreitete. Vorzüglich am Aber-See, wo St. Wolfgang als Einsiedler lebte und wirkte, erstand ihm zu Ehren eine schöne Kirche, und die weithin berühmte Wallfahrt St. Wolfgang, wo die Ueberbleibsel und die Erinnerungen dieses wunderbaren Heiligen beim Volke in hohen Ehren gehalten werden.

Im Jahre 1478 stifteten die Grafen Sigmund, Ulrich IV. und Wolfgang von Schaunberg zu Popping ein Kloster für Franciscaner, und ließen a. 1496 die Kirche zu Ehren der Heiligen Othmar und Wolfgang einweihen.¹⁾ Um selbe Zeit erhielten mehrere neugebaute Kirchen, Kapellen und Altäre die Weihe zu Ehren dieses Landesheiligen; so zu: Käfermarkt; Wesenursfahr; Dorf bei Riedau; St. Wolfgang bei Schlägel; Wolfgangstein bei Kremsmünster; St. Wolfgangskapelle zu Wels; Deling im Lande unter der Ens; St. Wolfgang bei Griesbach; Wolfgangsborg bei Landschut; St. Wolfgang bei Hag; St. Wolfgang bei Trostburg (in Bayern) u. a.

Der Name Wolfgang wurde vielen Täuflingen aus hohem Geblüte wie auch aus dem gemeinen Volke beigelegt.

St. Wolfgang wird dargestellt als Bischof mit dem Beil und mit dem Modell einer Kirche in der Hand.

Kirchliche Entscheidungen über Darstellung des heiligsten Herzens Jesu in Bildern.

Von P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck.

Ein dreifacher Grund hat diesen Aufsatz veranlaßt. Die zur Zeit sich immer mehr ausbreitende Andacht zum göttlichen Herzen bringt es mit sich, den Gegenstand derselben dem gläubigen Volke auch bildlich vor die Augen zu stellen. Es ist aber Sache des katholischen Priesters, sich richtige Ansichten darüber zu verschaffen, welche Darstellung die Kirche billigt und für die öffentliche und private Verehrung für zulässig erachtet. Fürs zweite bedarf der Christliche Künstler eine kirchliche Norm, durch deren Befolgung er den Gegenstand der Herz Jesu-Andacht genau und richtig zur Anschauung bringen und sich vor unstatthafter Darstellungen in acht nehmen könne. Wir

¹⁾ Im Jahre 1784 wurde das von Wallfahrern vielbesuchte Franciscaner-Kloster zu Popping aufgehoben, die Kirche, in deren Mitte die Eingeweide und das Herz des Heiligen beigelegt waren, gesperrt, und 1801 vollends demoliert, um die Wallfahrt dorthin zu beseitigen und das Andenken an den gezeigten Landesheiligen vollends aus dem Gedächtnisse des Volkes zu bringen. — Der Schreiber dieser Zeilen war es, der das bereits verlöschende Andenken an den hl. Wolfgang und an die an Popping sich knüpfenden geschichtlichen Thatfachen wieder ansachte, und den Bau einer Kirche und eines Franciscaner-Klosters zu Popping in Anregung brachte (1873—1877).

werden sehen, daß der heilige Stuhl bereits genöthigt war, gewisse künstlerische Leistungen zurückzuweisen, da sie den Anforderungen an ein Bild des Herzens Jesu nicht entsprochen haben. Zum dritten wurde der Verfasser dieses Artikels vor einiger Zeit von achtungswerter Seite brieflich ersucht, die kirchlichen Documente mitzutheilen, aus welchen erhellt, daß die gebräuchlichen Darstellungen des heiligsten Herzens nicht unerlaubt seien. Die Bitte wurde mit den Worten begründet, „es komme nicht selten vor, daß von Priestern (!) die Bemerkung gemacht werde, es entspräche diese Darstellung weder der künstlerischen Auffassung, noch der natürlichen Wahrheit, noch weniger aber der kirchlich-dogmatischen Lehre.“

Wie grundlos dieses letztere Bedenken sei, wird sich aus den kirchlichen Entscheidungen über solche Bilder von selbst ergeben. Der hl. Augustin sagt: „Was gegen den Glauben oder die gute Sitte ist, das übergeht die Kirche weder mit Stillschweigen, noch billigt oder thut sie es“. Solche kirchliche Entscheidungen sind erst in letzter Zeit erflossen, da einerseits früher keine Veranlassung hiezu vorlag, andererseits durch die Decrete des Concils von Trident (25. Sitzung) über die Verehrung und Ausstellung von heiligen Bildern hinreichend Vorsorge getroffen war. Diesen Decreten zufolge ist es das Amt und die Pflicht des Diöcesanbischöfes, sowohl das katholische Volk über die Verehrung heiliger Bilder zu belehren als auch darüber zu wachen, daß „niemand ein ungewöhnliches Bild ohne bischöfliche Bewilligung zur Verehrung aufstelle“. Tauchen demnach irgendwo Zweifel über die Zulässigkeit eines religiösen Bildes auf, so ist zur Lösung desselben der Bischof der betreffenden Diöcese der von der Kirche selbst bestellte und bevollmächtigte Richter.

Es gibt nun bekanntlich eine zweifache Art, das heiligste Herz bildlich darzustellen. Bei der ersten wird nur das Herz des Herrn mit gewissen Emblemen (Dornenkrone, Flammen u. s. w.) zur Anschauung gebracht; bei der zweiten kommt auch der übrige Leib des Herrn ganz oder als Brustbild zur Darstellung; das Herz ist an oder in der Brust sichtbar. Die erste Art der Darstellung läßt sich weit zurück in die Zeit des Mittelalters verfolgen und war bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts beinahe ausschließlich im Gebrauche. Von dieser Zeit an wurde die Darstellung der zweiten Art beliebter und drängte die erste Art so sehr zurück, daß einige anfiengen zu zweifeln, ob sie überhaupt noch erlaubt sei.

Dies gab nun im Jahre 1857 die erste Veranlassung, in Rom die Anfrage zu stellen: „Ist es erlaubt, zur Bezeichnung des Herzens unseres Erlösers Jesus Christus, in Kirchen das Bild eines Herzens aufzustellen, das von einer Dornenkrone umgeben und worauf ein Kreuz gesetzt ist, abgesehen davon, daß die Person des Herrn auf andere Weise dargestellt wird; oder auch in gleicher Weise zur Bezeichnung

der Herzen unseres Herrn Jesus Christus und der seligsten Jungfrau Maria das Bild zweier nebeneinander gestellter Herzen?" Der Secretär der Congregation der heiligen Gebräuche wies bei der Berathung zunächst auf die allgemeinen Decrete des Concils von Trient über die Aufstellung von heiligen Bildern sowie auf das besondere Verbot hin, nach welchem niemand ohne Bewilligung des Bischofes ein ungewöhnliches Bild aufstellen dürfe; sodann erinnerte er an die Erneuerung dieser Vorschriften durch Papst Urban VIII. vom 15. März 1642. Hierauf beschließt er seine Antwort bezüglich der gestellten Anfrage: „Ob die Bilder, von denen in der Anfrage die Rede ist, etwas Neues, Ungewöhnliches und in der katholischen und apostolischen Kirche von alten Zeiten her Ungebräuchliches darstellen, und ob sie zum Cult und zur Verehrung aufgestellt werden können, das zu entscheiden ist Sache des Bischofes, der dafür vom heiligen Stuhle in besonderer Weise bevollmächtigt ist. Aus dem Gesagten, glaube ich, ist es klar, daß jene Bilder in Kirchen ohne Erlaubnis des Bischofes nicht dürfen ausgestellt werden. Darum meine ich, es sei die Antwort zu ertheilen: „An den Bischof unter Beobachtung der Decrete des Concils von Trient und Urban VIII.“ Diese Antwort wurde nun auch mit Beibehaltung des Wortlautes von der Congregation der heiligen Gebräuche in der Sitzung vom 12. September 1857 gegeben. (Analect. Jur. Pont. an. 1858 pag. 355.)

In diesem Rescripte ist bezüglich der Bilder, auf denen das Herz Jesu allein ohne die übrige Figur des Herrn dargestellt wird, weder eine Erlaubnis noch ein Verbot ausgesprochen, sondern es werden nur die früheren Vorschriften eingeschränkt, daß sie ohne Erlaubnis des Bischofes nicht dürfen aufgestellt werden. Ist nun eine solche Erlaubnis auch wirklich gegeben worden? Wir sehen davon ganz ab, daß Bilder dieser Art fast zweihundert Jahre zur öffentlichen und privaten Verehrung ausgestellt waren, ohne daß die Bischöfe dagegen eingeschritten wären, und daß folglich wenigstens eine stillschweigende Approbation vorliegt. Wir wollen vielmehr darauf aufmerksam machen, was uns Muzarelli (*Dissertazione intorno alle regole da osservarsi per parlare e scrivere con esattezza e con proprietà su la divozione e sul culto dovuto al SS. Cuore di Gesù*, Roma 1806) berichtet. Er erzählt (S. 261) „es finde sich in Rom eine Medaille, auf welcher die beiden heiligsten Herzen Jesu und Mariä abgebildet seien, und deren Umschrift besage, die Medaille sei mit Bewilligung der Päpste Benedict XIV. und Clemens XIV. geprägt worden“. (Bei L. Leroy, *De SS. Corde Jesu ejusque cultu*. Leodii 1882, pag. 312, n. 320.) — Zudem war in Rom, also unter den Augen des Papstes, in der Kirche der Erzbruderschaft vom heiligsten Herzen Jesu, Maria della Pace, bis vor wenigen Jahren auf dem Altare nur das Bild des heiligsten Herzens mit der Dornenkrone und mit Flammen in weitem Strahlenglanze zu sehen. Daraus

ergibt sich, daß diese Art der Darstellung sowohl die stillschweigende als ausgesprochene Bewilligung des päpstlichen Stuhles erhalten hat.

Ein weiterer Beweis hiefür sind drei Ablassbrevien, die sich auf das sogenannte Herz Jesu-Scapulier beziehen. P. Beringer S. J. (Die Ablässe. Neunte von der heiligen Ablass-Congregation approbierte und als authentisch anerkannte Auflage. Paderborn 1887, pag. 416.) schreibt: „In dem Breve vom 20. Juni 1873 finden zwei Fragen bezüglich dieses sogenannten Kleinen Herz Jesu-Scapulier ihre Erledigung, nämlich: 1. dasselbe ist nicht ein eigentliches Scapulier im strengen Sinne des Wortes, sondern lediglich ein Abzeichen; es finden daher auch die für die eigentlichen Scapuliere gegebenen Bestimmungen auf dasselbe keine Anwendung. Darum ist eine Weihe, Uebergabe oder Umhängung und Einschreibung nicht erforderlich und es genügt, dieses aus weißer Wolle gefertigte, mit einem Herz Jesu-Bilde in der Mitte versehene Abzeichen vom Halse herabhängend auf der Brust zu tragen. 2. Der Spruch: „Halt! das Herz Jesu ist mit uns!“ ist nicht durchaus notwendig; man kann ihn also beibehalten oder ganz weglassen.“ — Bekanntlich ist aber auf diesen Scapulieren nur das Bild des Herzens Jesu allein dargestellt.

Noch muß einer Entscheidung erwähnt werden, welche sich auf Bilder bezieht, auf denen die beiden heiligsten Herzen Jesu und Mariä zugleich dargestellt sind. Diese Darstellung geschieht mitunter in einer Weise, wodurch der wesentliche Unterschied der beiden hochheiligen Herzen nach ihrer Würde, Stellung und Herrlichkeit nicht genügend hervorgehoben scheint. Der Zweifel über die Zulässigkeit solcher Darstellungen war daher nicht unbegründet und veranlaßte die nachstehende Anfrage: „Der Priester Karl Decoq, Theologie-Professor im Seminar zu Saül Ste Marie (in Nordamerika), hat demüthigt bei der Congregation der heiligen Gebräuche um Lösung des folgenden Zweifels nachgesucht: „Es gibt ein ziemlich weit verbreitetes Bild von zwei gleich großen, gleich gezierten und gleichsam auf derselben Linie stehenden Herzen, von denen das eine das anbetungswürdige Herz des menschgewordenen Wortes, geschmückt mit jenen Emblemen, mit welchen es nach der beglaubigten Offenbarung der St. Margaretha Maria Alacoque gemalt zu werden pflegt, das andere aber das makellose Herz der seligsten Jungfrau Maria darstellt, von einem Kranze von Rosen umgeben und von einem Schwerte durchbohrt. Beide Herzen sind bisweilen auch von einem und demselben sogenannten Glorienscheine umschlossen. Darf nun ein solches Bild gebilligt und geduldet werden?“

Nach Anhörung des hochwürdigsten Beisizers der Congregation und auf den Bericht des unterzeichneten Secretärs hin hat die Congregation der heiligen Gebräuche für gut befunden, auf diese Zweifel zu antworten:

„Bilder dieser Art können für die Privatandacht erlaubt werden, dürfen aber nicht auf den Altären aufgestellt werden.“ „Diese Antwort wurde auch wirklich ertheilt mit Rescript vom 5. April 1879.“ — Aus dieser Antwort ergibt sich 1. daß die bezeichneten Bilder für die Privatandacht der Gläubigen gestattet sind. Man hat in den letzten Jahren angefangen, bei solchen Darstellungen das Herz Mariens nicht neben, sondern unter das Herz des Herrn zu setzen, um so die Unterordnung des ersteren unter das letztere anzudeuten. Aber aufrichtig gestanden, nimmt sich diese Darstellung gar nicht schön aus und ist für sie nach der mitgetheilten Entscheidung auch kein Grund vorhanden. Man kann daher unbesorgt bei der bisher beliebten Nebenstellung der beiden heiligsten Herzen bleiben. 2. In dem Rescripte ist nur verboten, diese Bilder auf dem Altare anzubringen und sie so gleichsam officiell zur öffentlichen Verehrung aufzustellen. Daß solche Bilder auch nicht an der Wand, z. B. als Weihegeschenke oder Votivtafeln aufgehängt werden dürfen, ist nicht ausgesprochen; ebensowenig ist es untersagt, die beiden Herzen getrennt voneinander an zwei Altären anzubringen.

Bezüglich der zweiten Art, wo die Figur des Leibes Jesu Christi mit dem Herzen auf der Brust dargestellt wird, liegen zwei kirchliche Entscheidungen vor, die sehr interessant und lehrreich sind. Von der ersten berichtet die *Nouvelle revue theologique* von Tournay (Tom. X. pag. 10. 1878. Bei Leroy: *De SS. C. J. ejusque cultu* pag. 312.) Im Jahre 1877 wurde ein hervorragender Künstler in Belgien ersucht, eine Zeichnung zu entwerfen, nach deren Vorlage Statuen der heiligsten Herzen Jesu und Mariä angefertigt werden sollten. Bevor der Künstler seine Zeichnung den Bildhauern übergab, wollte er sich erst der Approbation von Seite des heiligen Stuhles versichern. Er sandte sie daher nach Rom an die Congregation der heiligen Gebräuche. Die Congregation approbierte sie, indem sie darauf die Worte schrieb: „Nihil obstat.“ Hiermit ist ausgesprochen, daß die zwei Bilder in keiner Weise den kirchlichen Vorschriften widersprechen und ihrer Aufstellung zur Verehrung nichts im Wege stehe. Bevor jedoch die Congregation das Decret an den Künstler verabsolgte, verlangte sie von ihm ein zweites Exemplar der Zeichnung, damit sie im Archiv derselben aufbewahrt werde. Der Künstler fertigte eine zweite Zeichnung an, die aber von der ersten in etwas abgewichen war. Sie wurde von der Congregation nicht angenommen, weil die gegebene Approbation zu dem veränderten Bilde nicht mehr paßte. Erst als der Künstler ein dem ersten Exemplare vollkommen gleiches Bild eingesendet hatte, wurde diese zweite Zeichnung ihm zurückgegeben, auf welcher folgendes geschrieben stand: „Aus der Kanzlei der Congregation der heiligen Gebräuche vom 11. August 1877. Ich bezeuge, daß auf einem gleichen, in der genannten Kanzlei aufbewahrten Blatte das folgende Document sich finde, nämlich: „Nihil obstat.“ Augustin Adv. Kaprara, Assessor der

Congregation der heiligen Gebräuche. — Zur Beglaubigung dieses u. s. w. aus derselben Kanzlei: Jos. Canonicus Ciccolini, Substitut.

Die hier von der Congregation der heiligen Gebräuche approbierten Bilder finden sich abgebildet bei Veron op. cit. pag. 314. Der Heiland ist in ganzer Figur dargestellt. Mitten auf der Brust über dem Gewande ist das Herz von Flammen umstrahlt und von der Dornenkrone horizontal umgeben sichtbar. Das Kreuz oberhalb desselben, sowie die Wunde, finden sich nicht. Die Rechte ist lehrend erhoben, die Linke ruht unterhalb des Herzens mit den Fingern auf das Herz zeigend.

Noch interessanter ist die Entscheidung vom 14. December desselben Jahres. Sie wurde veranlaßt durch eine Anfrage des hochw. P. Ramière S. J., Redacteur des französischen Sendboten des heiligsten Herzens. Wir geben das ganze Actenstück im Wortlaute wieder, wie es sich im *Messenger du S. Coeur* Juin 1878 pag. 628 sqq. vorfindet.

Decret. „Papst Pius VI. hat mit Rescript vom 2. Januar 1792 aus Florenz einen Ablass von sieben Jahren und ebensoviel Quadragen jenen Christgläubigen verliehen, welche mit der erforderlichen Geistesverfassung eine Kirche, ein Oratorium oder einen Altar, wo das Bild des Herzens Jesu Christi in geziemender Form, wie es Gebrauch ist, sich ausgestellt findet, andächtig besuchen und eine Zeit lang nach der Meinung des heiligen Vaters zu Gott beten.“ „Mit Bezug darauf legt der hochw. P. Ramière aus der Gesellschaft Jesu, der Congregation der heiligen Ablässe und Reliquien nachstehenden Zweifel vor: Kann die von Pius VI. seligen Andenkens gewährte Verleihung des Ablasses für ein Gebet, das vor einem der öffentlichen Verehrung ausgestellten Bilde des allerheiligsten Herzens Jesu verrichtet wird, auf Bilder des Erlösers bezogen werden, auf welchen das Bild des heiligsten Herzens von außen nicht sichtbar ist?“ „In der General-Versammlung, welche am 14. December 1877 im Vatican abgehalten wurde, gaben die Cardinäle nach Anhörung der Urtheile der Consultoren und nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes, die Antwort: Negative (Nein). Nachdem der unterzeichnete Secretär Sr. Heiligkeit Pius IX. in der Audienz vom 12. Jänner 1878 hiervon Bericht erstattet hatte, hat Sr. Heiligkeit die Entscheidung der heiligen Congregation gebilligt“. Gegeben am 12. Jänner 1878. N. Cardinal Dreglia vom hl. Stephan, Präfect. N. Panici, Secretär.

Erwägungen des Berichterstatters und das Urtheil des Consultors. „Um zu wissen, was man unter einem „Bilde des heiligsten Herzens Jesu“ verstehe, genügt es zu begreifen, was diese Worte bezeichnen und den allgemeinen Gebrauch, der vollkommen im Einklang steht mit den der Seligen Margaretha Maria gewordenen Erscheinungen und Offenbarungen, zurathe zu ziehen. Denn aus den Acten der Seligsprechung und aus den Schriften, welche die Selige im Auftrage ihrer Oberen verfaßt hat, geht klar

hervor, daß dieses Bild den Augen der Gläubigen unter der Figur eines leiblichen Herzens und von außen an der Brust des Bildes des göttlichen Erlösers sichtbar dargestellt werden soll. In der That, so oft die Selige Margaretha eine Erscheinung des göttlichen Herzens Jesu erwähnt, bezeichnet sie es mit solchen Umständen, die nothwendig ein in die Sinne fallendes Bild voraussetzen; sie sagt, dieses göttliche Herz habe sich gezeigt, wie es Strahlen nach allen Seiten aussende, sie sah die Wunde, die es geöffnet hat, und die Dornenkrone, die es umgab, und das Kreuz, das aus ihm emporragte. Und sie versichert uns, derselbe Herr Jesus Christus habe das Verlangen ausgedrückt, das Bild desselben leiblichen Herzens den Augen der Menschen ausgestellt zu sehen, um die Härte ihrer Herzen zu erweichen; er habe erklärt, es werde ihm sehr wohlgefallig sein, unter dieser Figur verehrt zu werden, und er wolle diese Verehrung mit überreichen Gnaden belohnen.“

„Dem ist beizufügen, daß man noch das erste Bild besitzt, welches nach Anweisung der Seligen Margaretha verfertigt wurde, das dieselben Embleme zeigt, von denen wir gesprochen, und das mehr oder weniger für alle übrigen gemalten oder gemeißelten Bilder zum Muster gedient hat.“

„Nun haben sich jüngst gegen diesen Gebrauch mehrere christliche Künstler erhoben mit der Behauptung, diese Darstellung des heiligsten Herzens Jesu vertrage sich nicht mit den Gesetzen der Kunst, und sie meinen, man müsse andere Bilder malen oder meißeln, auf welchen Christus dargestellt werde, wie er mit seiner Hand auf der Brust die Seitenwunde zeigt oder sonst auf eine Art seine Liebe kund thue. Sie behaupten, dieses Verfahren stimme besser zu dem Geiste der der Seligen Margaretha gewordenen Offenbarungen und zum heiligen Evangelium, das uns nicht das Herz, sondern nur die Seite des Erlösers von der Lanze durchbohrt zeigt, und das uns sagt, es sei sein Leib weder beim Tode noch nach demselben zertheilt worden. Und endlich beruft man sich zugunsten dieser Ansicht auf die alte christliche Bilderkunst, die uns nicht die linke, sondern die rechte Seite des Erlösers von Longinus durchbohrt zeigt.“

„Diese Sitte, den Gläubigen anstatt dem Bilde des Herzens Jesu den Heiland darzustellen, wie er in der erwähnten Weise seine Liebe zeigt, hat sich bereits namentlich in Frankreich zu verbreiten begonnen. Darum hat nun der hochw. P. Ramière aus der Gesellschaft Jesu den von uns mitgetheilten Zweifel der heiligen Congregation vorgelegt. Der hochwürdigste P. Tosa aus dem Predigerorden, Consultor dieser heiligen Congregation, wurde über diesen Zweifel befragt, und hat sein Urtheil in folgenden Worten abgefaßt: „Was es immer mit den vorgeblichen Gesetzen der Kunst für eine Bewandnis haben mag, so ist ein sonst noch so erbauliches Bild des Erlösers, auf welchem sein heiliges Herz nicht von außen sichtbar ist, kein Bild des Herzens Jesu und kann auch kein solches genannt werden. Folglich kann man

nicht sagen, es sei mit dem Vorzuge jener Ablassse bereichert, welche die Päpste jenen verliehen haben, die vor einem Bilde des heiligsten Herzens Jesu beten. Ich glaube, das sei genau die Antwort, die zu geben sei". — Dieses Urtheil des Consultors wird auch, wie es scheint, durch die im obigen Rescripte Pius VI. vorkommenden Worte: „wie es Gebrauch ist“, unterstützt, die sich auf die Gestalt des Bildes, vor dem man beten soll, zu beziehen scheinen“. „Daraus muß also geschlossen werden: I. Zur Gewinnung des von Pius VI. denjenigen verliehenen Ablasses, welche ein Bild des heiligsten Herzens Jesu besuchen und vor demselben eine Zeit lang beten, muß dieses Bild auf eine wahrnehmbare Weise nach außen sich zeigen. II. Folglich versteht man unter dem Namen: „Bild des heiligsten Herzens Jesu, die sichtbare Figur eines leiblichen Herzens, die auf der Brust des Bildes des göttlichen Erlösers nach außen hervortritt, wie dies sowohl die Worte selber, als auch der allgemeine, den Offenbarungen der Seligen Margaretha Macoque vollkommen entsprechende Gebrauch andeuten“. III. Demnach ist die Ansicht jener zurückzuweisen, die meinen, die Figur des heiligsten Herzens Jesu werde besser durch ein Bild ausgedrückt, auf welchem der Heiland dargestellt wird, wie er mit der Hand auf der Brust auf die Seitenwunde zeigt, ohne daß die Figur des Herzens sichtbar sei.“

Aus den angeführten kirchlichen Entscheidungen ergibt sich, daß beide Arten von Darstellungen des Herzens Jesu, die Figur des Heilandes mit dem Herzen auf der Brust oder das Herz für sich allein mit den Emblemen der Wunde, der Dornenkrone, des Kreuzes und der Flammen, zulässig sind und sowohl privat als öffentlich verehrt werden dürfen.

Die jüngste kirchliche Entscheidung über Herz Jesu-Bilder erfolgte am 3. Juni 1891. Einige französische Bischöfe hatten nämlich in Rom die Erlaubnis nachgesucht, Herz Jesu-Bilder mit solchen Emblemen darzustellen, durch welche die Beziehung des göttlichen Herzens zum heiligsten Altars-sacramente, also das eucharistische Herz Jesu, veranschaulicht werden sollte. Dagegen nun hat die heilige römische Inquisition folgendes Decret erlassen: Der apostolische Stuhl könne neue Embleme des heiligsten Herzens Jesu im Altars-sacramente nicht gutheißen. Zur Beförderung der Frömmigkeit der Gläubigen genügen die in der Kirche bereits üblichen und gut-geheißenen Bilder des heiligsten Herzens, weil die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu im Altars-sacramente nicht vollkommener ist als die Andacht zum Altars-sacramente selbst, noch verschieden von der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. Ueberdies haben dieselben Eminenzen angeordnet, es werde der Beschluß, welchen diese heilige Congregation auf Geheiß Papst Pius IX. heiligen Andenkens Mittwoch 13. Jänner 1875 veröffentlicht hat, mitgetheilt, daß nämlich auch andere Schriftsteller, welche ihr Talent an diesen und anderen derartigen Neuerungen versuchen und unter dem Schein von Frömmigkeit

ungewöhnliche Andachtsübungen auch durch öffentliche Blätter zu befördern suchen, ermahnt werden, von ihrem Vorhaben abzustehen und die dabei unterlaufende Gefahr zu bedenken, daß sie die Gläubigen auch bezüglich der Glaubenssätze in Irrthum führen und den Feinden der Religion Anlaß geben, der Reinheit der katholischen Lehre und der wahren Frömmigkeit Abbruch zu thun. R. Card. Rampolla. (Nach der „Kath. Kirchenzeitung“ von Salzburg 1891, Nr. 51, S. 417.)

Kurz nach Veröffentlichung dieser Entscheidung war in einem religiösen, deutschen Blatte zu lesen, es gehe aus dieser Antwort ein zweifaches klar hervor: 1. daß die Andacht zum Herzen Jesu und die Andacht zum heiligsten Altarsacramente Eines und dasselbe sei; 2. daß es nun einmal ein Ende habe mit weiteren Symbolen des Herzens Jesu. Diese Folgerungen sind beide durchaus falsch. Das Decret sagt nur: Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu im Altarsacramente sei nicht verschieden von der Andacht zum heiligsten Herzen selbst. Natürlich; denn Herz Jesu gibt es nur Eines; ob ich es verehere in seiner Gegenwart im heiligen Sacramente oder im Himmel, ändert an der Andacht nichts. Sodann ist im Decrete nicht die Rede von Symbolen, sondern von Emblemen des heiligsten Herzens, das heißt von solchen Zeichen, welche das Bild des Herzens als das des Herrn erscheinen lassen, wie es z. B. in den von der Kirche gutgeheißenen Bildern des heiligsten Herzens die Wunde, das Kreuz, die Dornenkrone sind. Neue Zeichen dieser Art weist das obige Decret zurück. Symbole dagegen anerkennen die vom heiligen Stuhle approbierten Officien vom heiligsten Herzen mehrere, z. B. die Arche Noe. Daß solche Symbole bildlich nicht dargestellt werden dürften, davon ist im Rescripte keine Spur zu finden.

Noch müssen wir zwei Decrete berücksichtigen, welche sich auf Herz Jesu-Bildern in Verbindung mit anderen Bildern beziehen.

Bei dem furchtbaren Erdbeben auf der Insel Ischia in Italien war die Kirche der hl. Maria Magdalena zu Casamicciola zerstört worden. Die neue Kirche sollte nun dem heiligsten Herzen Jesu und der hl. Maria Magdalena geweiht werden. Da stellte der Pfarrer an die Congregation der heiligen Riten die Frage: „Ob auf dem Hochaltare der Kirche die Statue unseres Herrn Jesus Christus, wie er sein heiligstes Herz zeigt, und ihm zu Füßen die hl. Maria Magdalena kniend, dürfte aufgestellt werden? Unter dem 16. Jänner 1885 antwortete die Congregation: nihil obstat in casu, „es sei nichts dagegen einzuwenden in dem gegebenen Falle.“ — Dieser Beisatz: „im gegebenen Falle“, ist wohl zu beachten. Die Erlaubnis wurde eben nur auf die diesbezügliche Anfrage, nicht aber für alle anderen möglichen Fälle gegeben. So z. B. dürfte diese Erlaubnis nicht ausgebehnt werden auf Bilder von Solchen, welche nur „selig“ aber nicht „heilig“ gesprochen sind. Man lese nur das folgende Decret (bei Garbellini, Romae 1879, Appendix IV.)

Im Jahre 1877 hatte der hochwürdigste Bischof von Viviers (Vivariensis) in Frankreich in Rom angefragt: „Dürfen Gemälde oder Statuen unseres Herrn Jesu Christi, welcher der zu seinen Füßen knienden Seligen Maria Magdalena Alacoque sein heiligstes Herz zeigt, zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden, wie es in mehreren Orten der Diöcese gebräuchlich ist?“ — Darauf erfolgte die Antwort: Negative, inconsulta Sede Apostolica juxta decretum sa. me. Alexandri Papae VII. die 27. Sept. 1659. — Also ohne vorhergegangene Anfrage und Erlaubnis des heiligen Stuhles ist eine solche Darstellung nicht erlaubt, und zwar in Folge des citirten Decretes Alexander VII. (bei Gardellini, Editio 3. Romae 1856, p. 337, Nr. 2002). Dieses Decret bezieht sich nach Angabe der Ueberschrift auf die „Verehrung, welche Seligen, aber noch nicht Heiliggesprochenen zu erweisen ist. Es enthält elf Punkte, von denen gleich die zwei ersten sich auf die Bilder von Seligen beziehen und also lauten:

1. Quod eorumdem Beatorum Imagines, etiam non principaliter, et uti supplices appositae, simulacra, picturae, tabellae aut scripturae eorum praeclara gesta representantes aut referentes, Ecclesiis, Sacrariis et Oratoriis quibuscunque, et praesertim in quibus Missae Sacrificium, vel alia Divina officia peraguntur, inconsulta Sede apostolica, nullo pacto exponantur. 2. Quod ubi indultum fuerit per Sedem Apostolicam Imagines, simulacra, pictasque tabellas in Ecclesiis poni et coli posse, in pariete tantum, non autem super Altari collocandi facultas censeatur. Demnach ist es verboten, Bilder von Seligen öffentlich zur Verehrung auszustellen, ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles. Und selbst wenn diese Erlaubnis gegeben ist, dürfen Bilder der Seligen nur auf der Wand, nicht aber auf einem Altare öffentlich zur Verehrung ausgestellt werden. Das gilt nicht bloß von solchen Bildern, wo die Seligen die Hauptfigur bilden, sondern auch von jenen, wo die Seligen nebensächlich oder als Betende und Bittende beigelegt sind, wie das Decret ausdrücklich besagt. Daraus ist es nun klar, warum die Anfrage des Bischofes von Viviers verneinend beantwortet wurde. Die Selige Marg. M. Alacoque ist eben noch nicht heilig gesprochen, darum darf ihr Bild, auch nicht als Betende zu den Füßen des Heilandes öffentlich ausgestellt werden ohne Erlaubnis des heiligen Stuhles. Das Decret Alexander VII. macht zwar am Schlusse mehrere Ausnahmen; da aber keine derselben für das Bild der seligen M. Alacoque in Anspruch genommen werden kann, erfolgte auch die Antwort einfach abschlägig. Selbstverständlich bezieht sich diese Antwort nicht auf Hand- und Zimmerbilder und überhaupt nicht auf solche, welche bloß zur Privatandacht dienen. Beachtung dagegen verdient die Erklärung, welche die Congregation der heiligen Riten unter dem 17. April 1660 über das oben citierte Decret Alexander VII. abgegeben hat.

Die diesbezügliche Anfrage hatte gelautet: „Darf man dort, wo gestattet ist, die Messe von einem Seligen zu feiern, das Bild oder die Statue dieses Seligen, oder Motivtafeln auf dem Altare aufstellen?“ Die Antwort der Congregation der heiligen Riten lautete: Affirmative. Es ist erlaubt. (Gardellini n. 2046.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Sind die einzelnen Priester berechtigt oder gehalten, gewisse gottesdienstliche Localgebräuche, die von den römischen Gebräuchen verschieden sind, zu unterlassen oder abzuschaffen?) Antwort: 1. Zunächst müssen hier solche Gebräuche unterschieden werden, welche die durch die Rubriken und Ritual-Vorschriften verbindlichen Gebräuche verletzen, und solche, welche keine derartige Vorschrift verletzen, mithin höheren Ortes weder gebilligt noch mißbilligt sind. Diese letzteren unterstehen nicht der Willkür der einzelnen Priester: soweit der öffentliche Gottesdienst in Betracht kommt, haben diese sich nach dem herrschenden Gebrauch oder der Anweisung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten zu richten, solange letztere nicht in unbezweifeltem Widerspruch gegen höhere Anordnung steht.

2. Sind aber Localgebräuche derart, daß dadurch zugleich allgemeine Ritual-Vorschriften verletzt werden: so ist wiederum zu unterscheiden. Entweder handelt es sich um einen öffentlichen im Volk eingewurzelten und von ihm zähe festgehaltenen oder mitgefeierten Ritus; oder es handelt sich um Ceremonien, deren Verrichtung und Abänderung dem Volke kaum in die Augen fällt oder gegen die es ziemlich gleichgiltig sich verhält. In letzterem Falle wäre ein Festhalten an Localgewohnheiten, welche gegen allgemeine Ritual-Vorschriften verstoßen, ungerechtfertigt. Dieser Art sind z. B. Segnungsformeln, welche vom Priester, sei es auch vor dem Volke, vorgenommen werden: dieselben werden von den gewöhnlichen Gläubigen kaum verstanden, eine Aenderung ist für sie kaum bemerkbar oder doch ohne besonderen Belang. In dieser Beziehung sollten von niemanden Segensformeln gebraucht werden, welche nicht von der römischen Congregation approbiert sind. So hat die heilige Riten-Congregation ausdrücklich bestimmt, „nur die Segensformeln seien zu gebrauchen, die dem römischen Rituale entsprächen, oder von der heiligen Riten-Congregation approbiert seien“. Dies war am 7. April 1832 in una Ariminensi und 23. Mai 1835 in una Ordinis Minorum Capucinatorum prov. Helv. die Antwort auf die Anfrage: „An formulae benedictionum, quae inveniuntur in libris ab Ordinariis tantum locorum et non ab Apostolica Sede approbatis, retinendae sint, adeo ut in benedictionibus perficiendis iisdem uti valeant sacerdotes“. (S. Gardellini, Decreta auth. edit 3^a Rom. n. 4681 u. 4748.)